

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

GZ. 171.304/2-II/B/7/00

An alle Landeshauptmänner A-1031 Wien, Radetzkystraße 2 Telefax (01) 713 03 26 Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)

Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)

E-mail: post@bmv.gv.at X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST

Homepage: www.bmv.gv.at

DVR: 0000175

Sachbearbeiter/in: SCHUBERT Tel.: (01) 711 62 DW 1606

Betr.: Verlängerung der Probezeit wegen Entziehung der Lenkberechtigung

Mit Erkenntnis vom 14. März 2000, Zl. 99/11/0348, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass sich im Fall einer Entziehung der Lenkberechtigung in der Probezeit die Probezeit jeweils nur um ein Jahr verlängert und nicht zusätzlich auch noch um die Dauer der Entziehungszeit. Damit wird ausgesprochen, dass die im FSG-Durchführungserlass zu § 4 Abs. 3 Punkt II diesbezüglich vertretene Rechtsmeinung, wonach sich die Probezeit auch um eine etwaige Entziehungszeit verlängert, verfehlt ist. Der gegenständliche Erlass wird daher aufgehoben.

In der Beilage wird die entsprechende Austauschseite zum FSG-Gesamterlass mit dem Ersuchen übermittelt, alle mit der Vollziehung des FSG betrauten Behörden von diesem Schreiben zu informieren und mit einer Kopie der Austauschseite zu beteilen.

Beilage

Wien, am 17. November 2000 Für die Bundesministerin: Dr. KAST



§ 4

zu Abs. 3:

Gem. § 4 Abs. 3 wird die aufschiebende Wirkung bei Berufungen gegen die Anordnung der Nachschulung bei Probeführerscheinbesitzern ex lege ausgeschlossen. Bei Entziehungen innerhalb der Probezeit hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 3 eine Nachschulung anzuordnen. Berufungen gegen solche Anordnungen der Nachschulung haben gemäß den allgemeinen Regeln des AVG aufschiebende Wirkung. Um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, wäre auch bei Anordnungen der Nachschulung gemäß § 24 Abs. 3 innerhalb der Probezeit die aufschiebende Wirkung auszuschliessen.